



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

# Unterstützung der Abschaffung der Pflicht zur Führung einer Umwelplakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge i.S.d. § 2 Nr. 1 des EMOG

Stand vom 26.01.2026 11:34:57 bis 04.02.2026 09:56:33

### Angegeben von:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC) (R002184) am 26.01.2026

### Beschreibung:

Nach Ansicht des ADAC sollten Fahrzeuge, die bereits durch ein E-Kennzeichen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung gemäß § 11 FZV als emissionsfrei oder besonders emissionsarm ausgewiesen sind, konsequenterweise von der Pflicht zur Führung einer Umwelplakette befreit werden. Eine doppelte Kennzeichnung ist weder sachlich erforderlich noch administrativ sinnvoll. Dies schafft Rechtssicherheit, reduziert Verwaltungsaufwand und stärkt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine effiziente staatliche Regulierung.

## Zu Regelungsentwurf

---

### 1. Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Referentenentwurf zur zweiten Verordnung zur Änderung der fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (35. BImSchV) - Bearbeitungsstand 07.11.2025

Datum des Referentenentwurfs: 07.11.2025

Federführendes Ministerium: Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) [alle RV hierzu]

## Betroffene Interessenbereiche (2)

---

Straßenverkehr [alle RV hierzu]

Verkehrspolitik [alle RV hierzu]

## **Betroffene Bundesgesetze (3)**

---

EmoG [alle RV hierzu]

FZV 2023 [alle RV hierzu]

BImSchV 35 [alle RV hierzu]